

»»» Initiativantrag 01 Anpassung der Ämterkonstellation in der Geschäftsordnung

Antragssteller: Tobias Beck (Diözesanvorstand)

Antragstext:

Die Geschäftsordnung der Diözesanversammlung der DPSG im DV Bamberg ist gemäß den neuen Nummerierungen der Satzung der DPSG – Diözesanebene (Stand Oktober 2020) wie folgt zu ändern:

Alt	Neu
<p>§ 2 Tagesordnung Die Diözesanleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf, die gemäß Ziffer 114 – 119 der Satzung gestellt sind. Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen (für Initiativanträge vgl. Ziffer 118 der Satzung), die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht in begründeten Fällen als dringlich bezeichnet.</p>	<p>§ 2 Tagesordnung Die Diözesanleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf, die gemäß Ziffer 51 – 56 der Satzung Diözesanebene gestellt sind. Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen (für Initiativanträge vgl. Ziffer 55 der Satzung Diözesanebene), die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht in begründeten Fällen als dringlich bezeichnet.</p>
<p>§ 3 Einladung Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail (vgl. Ziffer 120 der Satzung). Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.</p>	<p>§ 3 Einladung Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail (vgl. Ziffer 57 der Satzung Diözesanebene). Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.</p>





<p>§ 5 Leitung</p> <p>Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Rednerinnen oder Redner ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm das Wort entziehen. Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann es durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden. Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.</p>	<p>§ 5 Leitung</p> <p>Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner*innen ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm das Wort entziehen. Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann es durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden. Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------





<p>§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat.</p> <p>Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein Redner oder eine Rednerin hiergegen, entzieht die Versammlungsleitung dieser Person das Wort.</p> <p>Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung, b) Antrag auf Vertagung, c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss, d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, e) Antrag auf Schluss der Redeliste, f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit, g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, h) Antrag auf Nichtbefassung. <p>Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.</p> <p>Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.</p> <p>§ 9 Beschlussfähigkeit</p>	<p>§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat.</p> <p>Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein*e Redner*in hiergegen, entzieht die Versammlungsleitung dieser Person das Wort.</p> <p>Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung, b) Antrag auf Vertagung, c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss, d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, e) Antrag auf Schluss der Redeliste, f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit, g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, h) Antrag auf Nichtbefassung. <p>Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.</p> <p>Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.</p> <p>§ 9 Beschlussfähigkeit</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------





<p>Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als beschlussfähig. Ist die Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, so sind Abstimmungen und Wahlen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit ausgesetzt. Die Diözesanversammlung bleibt beratungsfähig. Lässt sich die Beschlussfähigkeit nicht herstellen, so kann die Diözesanversammlung geschlossen oder vertagt werden (vgl. Ziffern 110 und 122a der Satzung).</p>	<p>Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als beschlussfähig. Ist die Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, so sind Abstimmungen und Wahlen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit ausgesetzt. Die Diözesanversammlung bleibt beratungsfähig. Lässt sich die Beschlussfähigkeit nicht herstellen, so kann die Diözesanversammlung geschlossen oder vertagt werden (vgl. Ziffern 47 und 59a der Satzung Diözesanebene).</p>
<p>§ 10 Abstimmungen Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehend zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Diözesanvorstand, welcher der weitestgehende Antrag ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung ist – außer in den in der Satzung vorgesehenen Fällen – nur dann geheim, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als nicht abgegebene Stimmen (vgl. Ziffer 112 der Satzung).</p>	<p>§ 10 Abstimmungen Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehend zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Diözesanvorstand, welcher der weitestgehende Antrag ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung ist – außer in den in der Satzung vorgesehenen Fällen – nur dann geheim, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als nicht abgegebene Stimmen (vgl. Ziffer 49 der Satzung Diözesanebene).</p>
<p>§ 13 Verlauf der Wahl Die Wahlleitung stellt die durchzuführenden Wahlen vor. Mitglieder von Ausschüssen, Delegierte, Ersatzdelegierte, Kassenprüfe*innen, sowie die Mitglieder des Rechtsträgers werden, soweit möglich, jeweils in einer gemeinsamen Wahl besetzt. Wenn der Besetzungsbeschluss dies vorsieht, werden die Mitglieder eines Ausschusses getrennt nach Bezirks- und Stufenvertreter*innen gewählt. Andere Ämter werden durch getrennte Wahlen besetzt. Die Wahlleitung gibt bisher einge-</p>	<p>§ 13 Verlauf der Wahl Die Wahlleitung stellt die durchzuführenden Wahlen vor. Mitglieder von Ausschüssen, Delegierte, Ersatzdelegierte, Kassenprüfe*innen, sowie die Mitglieder des Rechtsträgers werden, soweit möglich, jeweils in einer gemeinsamen Wahl besetzt. Wenn der Besetzungsbeschluss dies vorsieht, werden die Mitglieder eines Ausschusses getrennt nach Bezirks- und Stufenvertreter*innen gewählt. Andere Ämter werden durch getrennte Wahlen besetzt. Die Wahlleitung gibt bisher einge-</p>





gangene Wahlvorschläge bekannt. Mit diesen Vorschlägen eröffnet sie die Kandidatenliste.

Die Kandidatenliste kann mit weiteren Vorschlägen aus der Versammlung ergänzt werden. Daraufhin schließt die Wahlleitung die Kandidatenliste.

Die Wahlleitung befragt alle Personen auf der Kandidatenliste einzeln nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur. Die Wahlleitung kann die Kandidatenliste erneut öffnen, insbesondere wenn diese leer ist.

Die Wahlleitung gibt den Kandidaten Gelegenheit sich vorzustellen. Die übrigen Mitglieder der Versammlung sind berechtigt, Fragen an die Kandidaten zu richten. Bei Vorstandswahlen soll sowohl die Vorstellung als auch die Befragung in Abwesenheit der anderen Kandidaten auf dasselbe Amt erfolgen.

Auf Antrag ist eine Personalausprache durchzuführen.

Die Wahlleitung zählt die Stimmen aus, stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Sie fragt jeden Gewählten einzeln, ob er die Wahl annimmt.

Nimmt die Person die Wahl an beginnt ihre Amtszeit mit dem Ende der Versammlung.

Lehnt sie die Wahl ab, so ist das Amt mit dem Ende der Versammlung unbesetzt.

Die Wahlleitung geht zur nächsten Wahl über oder gibt an die Versammlungsleitung zurück.

§ 14 Personalausprache

Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung wird eine Personalausprache durchgeführt. Die Personalausprache findet gemäß Ziffer 128 der Satzung der DPSG unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie unter Ausschluss der zur Wahl stehenden Kandidaten statt. Bei Vorstandswahlen betrifft dies auch hauptberufliche Mitarbeiter des Diözesanverbands (vgl. Ziffer 61 der Satzung).

gangene Wahlvorschläge bekannt. Mit diesen Vorschlägen eröffnet sie die **Kandidat*innenliste**.

Die **Kandidat*innenliste** kann mit weiteren Vorschlägen aus der Versammlung ergänzt werden. Daraufhin schließt die Wahlleitung die **Kandidat*innenliste**.

Die Wahlleitung befragt alle Personen auf der **Kandidat*innenliste** einzeln nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur. Die Wahlleitung kann die **Kandidat*innenliste** erneut öffnen, insbesondere wenn diese leer ist.

Die Wahlleitung gibt den **Kandidat*innen** Gelegenheit sich vorzustellen. Die übrigen Mitglieder der Versammlung sind berechtigt, Fragen an die **Kandidat*innen** zu richten. Bei Vorstandswahlen soll sowohl die Vorstellung als auch die Befragung in Abwesenheit der anderen **Kandidat*innen** auf dasselbe Amt erfolgen.

Auf Antrag ist eine Personalausprache durchzuführen.

Die Wahlleitung zählt die Stimmen aus, stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Sie fragt jeden Gewählten einzeln, ob er die Wahl annimmt.

Nimmt die Person die Wahl an beginnt ihre Amtszeit mit dem Ende der Versammlung.

Lehnt sie die Wahl ab, so ist das Amt mit dem Ende der Versammlung unbesetzt.

Die Wahlleitung geht zur nächsten Wahl über oder gibt an die Versammlungsleitung zurück.

§ 14 Personalausprache

Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung wird eine Personalausprache durchgeführt. **Die Personalausprache findet gemäß Ziffer 65 der Satzung der DPSG Diözesanebene unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie unter Ausschluss der zur Wahl stehenden Kandidaten statt.** Bei Vorstandswahlen betrifft dies auch hauptberufliche Mitarbeiter des Diözesanverbands (vgl. **Ziffer 18 der Satzung Diözesanebene**).





<p>§ 15 Protokoll Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält: a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung b) Tagesordnung c) Anwesenheitsliste mit mindestens Namen, Funktion und Stimmrecht d) Feststellung der Beschlussfähigkeit e) Änderungen der Anwesenheit von Stimmberechtigten f) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen g) Beschlüsse im Wortlaut h) Verlauf und Ergebnisse von Wahlen: 1. Bezeichnung des zu besetzenden Amtes 2. Vorgeschlagene Personen 3. Vollständige Angabe von Vor- und Zuname der Kandidierenden 4. Ergebnisse der Wahlgänge mit Aufschlüsselung nach JA, NEIN, ENTHALTUNG sowie ungültigen Stimmen 5. Gewählte Kandidierende sowie deren Annahme oder Ablehnung der Wahl i) Ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebene Erklärungen</p> <p>Bei Wahlen werden die Vorstellung der Kandidierenden, die Personalbefragung und die Personalausprache nicht protokolliert. Der Kassenbericht, sowie alle nicht öffentlichen Teile der Versammlung werden nicht protokolliert. (vgl. Ziffer 128 der Satzung).</p>	<p>§ 15 Protokoll Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält: a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung b) Tagesordnung c) Anwesenheitsliste mit mindestens Namen, Funktion und Stimmrecht d) Feststellung der Beschlussfähigkeit e) Änderungen der Anwesenheit von Stimmberechtigten f) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen g) Beschlüsse im Wortlaut h) Verlauf und Ergebnisse von Wahlen: 1. Bezeichnung des zu besetzenden Amtes 2. Vorgeschlagene Personen 3. Vollständige Angabe von Vor- und Zuname der Kandidierenden 4. Ergebnisse der Wahlgänge mit Aufschlüsselung nach JA, NEIN, ENTHALTUNG sowie ungültigen Stimmen 5. Gewählte Kandidierende sowie deren Annahme oder Ablehnung der Wahl i) Ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebene Erklärungen</p> <p>Bei Wahlen werden die Vorstellung der Kandidierenden, die Personalbefragung und die Personalausprache nicht protokolliert. Der Kassenbericht, sowie alle nicht öffentlichen Teile der Versammlung werden nicht protokolliert. (vgl. Ziffer 65 der Satzung Diözesanebene).</p>
<p>§ 18 Beanstandungen Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung des/der Protokollführers/in behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.</p>	<p>§ 18 Beanstandungen Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung des*der Protokollführer*in behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.</p>
<p>§ 23 Berichterstattung Der Wahlausschuss wählt Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus</p>	<p>§ 23 Berichterstattung Der Wahlausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n oder einen Vorsit-</p>





seinen Reihen, der bzw. die die Geschäftsführung wahrnimmt. Der Wahlausschussvorstand informiert die Mitglieder der Diözesanversammlung zeitnah in schriftlicher Form oder per E-Mail über die Ergebnisse der Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen und stellt die Kandidierenden der Diözesanversammlung rechtzeitig vor. Weiterhin legt der Wahlausschussvorstand der Diözesanversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

zenden aus seinen Reihen, der bzw. die die Geschäftsführung wahrnimmt. Der Wahlausschussvorstand informiert die Mitglieder der Diözesanversammlung zeitnah in schriftlicher Form oder per E-Mail über die Ergebnisse der Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen und stellt die Kandidierenden der Diözesanversammlung rechtzeitig vor. Weiterhin legt der Wahlausschussvorstand der Diözesanversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

Begründung: mündlich

Abstimmung:

Ja	mehrheitlich
Nein	0
Enthaltung	2

